

Qualitätssicherungshandbuch

Allgemeine Geschäftsbedingungen FOSCH GmbH

Revision: A

§1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand - Schriftform

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für die Lieferung von Verschleißteilen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden und alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Abbedingung der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
- (4) Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von FOSCH dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für die Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§2 Angebot - Vertragsschluss- Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und sind 3 Tage gültig. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 5 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen können.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Sofern die Durchführung von Schulungen, Beratungsleistungen und Dienstleistungen vereinbart werden, unterfallen diese dem Dienstvertragsrecht und werden gesondert in Rechnung gestellt. Der jeweilige Leistungsumfang wird von uns bestimmt.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der vereinbarte Preis. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Unsere Frachtpreise gelten gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen und der Auftragsbestätigung.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch uns, gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Besteller kann ein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

§ 4 Leistungszeit – Gefahrübergang

- (1) Die Lieferzeit bestimmt sich nach der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit. Die Lieferzeit beginnt nach Klärung der technischen Fragen und nach Erhalt von Musterteilen (Probematerial), Teilezeichnungen sowie nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich bei Streik, Fällen höherer Gewalt und Ereignissen insbesondere technischen Schwierigkeiten -, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, für die Dauer der Verzögerung. Das gleiche gilt, wenn der Besteller etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
- (3) Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware (Gefahrübergang) geht auf den Besteller über:
 - soweit die Verschleißteile nicht in den Geschäftsräumen von FOSCH ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe der Vertragsware an den Frachtführer, mit dem wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen Beförderungsvertrag abgeschlossen haben, bzw. diesem zur Verfügung gestellt wird (FCA LKW-Werk, Incoterms 2000)
 - soweit die Ware an den Geschäftsräumen von FOSCH ausgeliefert wird (ab Werk, Interims 2000) im Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren bei FOSCH und der Mitteilung an den Besteller.
- (4) Werden der Versand bzw. die Annahme des
 Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der
 Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend nach
 Meldung der Abnahme- bzw. Vesandbereitschaft, die durch
 die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Dies
 sind insbesondere die Finanzierungs- und
 Lagerungskosten, die bei Lagerung im Werk des Lieferers
 mindestens 1 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden
 Monat betragen. Wir sind berechtigt, jedoch nicht
 verpflichtet, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer
 angemessenen Frist anderweitig über den
 Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit
 angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (5) Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten.
- (6) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten und Gitterboxen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Ersteller Vorlage / Dokument:		Datum Erstellung Vorlage / Dokument:	25.02.2022	Seite 1 von 3
Ablagepfad: F:\QS\2020 DIN 9001\Inhalte\Allgemeine Geschäftsbedingungen .docx				



Qualitätssicherungshandbuch

Allgemeine Geschäftsbedingungen FOSCH GmbH

Revision: A

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Verschleißteile bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
- (2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 3) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Der Besteller hat bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Besteller hat unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- (4) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit an uns ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung, ihrer Verbindung oder ihrer Vermischung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (6) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 7 Abnahme und Inbetriebnahme

- (1) Sobald der Vertragsgegenstand derart fertig gestellt ist, dass die Errichtung abgeschlossen und die Montage beendet ist - mit Ausnahme kleinerer Arbeiten, die nach Ansicht des Ingenieurs weder die Benutzung der Gesamtmaschine noch einer ihrer Teile für den vertraglich vorgesehenen Zweck mehr als nur unwesentlich beinträchtigen – und die endgültigen Test- und Abnahmeläufe vorgenommen werden können, benachrichtigt FOSCH den Besteller über die Bereitschaft zur Durchführung der Abnahme in den Betriebsräumen von FOSCH.
- (2) Innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang dieser Benachrichtigung führt der Besteller in Gegenwart von FOSCH die Abnahme durch. Dabei wird die ordnungsgemäße Ausführung aller Teile der Anlage geprüft und es werden die endgültigen Abnahmeläufe vorgenommen, mit deren erfolgreichem Abschluss die Anlage als abgenommen gilt. FOSCH ist berechtigt, für einzelne Anlagenteile die beschriebene Prüfung vorab

- vorzunehmen, wenn FOSCH dies zweckmäßig erscheint. Nimmt der Besteller an der Abnahme nicht teil, d.h. er verzichtet, so kann er sich nachträglich auf eine nicht erfolgte Abnahme oder ein angeblich fehlerhaftes Abnahmeprotokoll nicht berufen.
- (3) Die Inbetriebnahme kann bei entsprechendem Auftrag durch unsere Monteure im Betrieb des Bestellers gegen separate Berechnung durchgeführt werden.

§ 8 Montageeinsatz

- (1) Leistungsausschluss / Bauseitige Leistungen bei Montagetätigkeiten:
 - allgemeine Sicherheitsunterweisung
 - Gefährdungsbeurteilung der Anlage
 - Betriebsanweisung der Anlage
 - Erstellen von Heißarbeitserlaubnisschein bei Bedarf
 - Sicherheitsrelevante Maßnahmen wie Anlage frei schalten und absperren
 - Demontage, verlegen und installieren von elektrischen Leitungen
 - Elektro- Mess- Steuer- und Regeltechnikarbeiten
 - Gestellung von Aufenthalts- Sanitär- und Umkleideräumen
 - Gestellung von Stapler oder Kran bei Bedarf
- (2) Haftungsbeschränkung:

FOSCH GmbH haftet ausschließlich im Rahmen Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung mit der Versicherungsnummer: H901167696 Westfälische Provinzial.

Die Haftung für mittelbare und oder Folgeschäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Umweltschäden, etc. ist egal aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

(3) Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Der Genaue Demontage- Montage- Wartungsumfang ist aufgrund
der Anlagensituation nicht bestimmbar, deshalb sind sich beide
Vertragsparteien einig, dass zur Abgrenzung des finanziellen Risikos
nur eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gerechtfertigt ist.

§ 9 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- (3) Der Mangel ist grundsätzlich am Ort des Bestellers zu beheben; es liegt jedoch in unserem Ermessen, den Besteller aufzufordern, das mangelgehaftete Teil bzw. den Gegenstand an uns zu übersenden. Wir behalten uns die Wahl hinsichtlich der Art der Nacherfüllung vor. Nach erfolglosem zweitem Versuch der Mangelbeseitigung kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch die weiteren ihm zustehenden Rechte geltend machen. Stellt sich heraus, dass keine Mangelhaftigkeit vorliegt oder aber auf einem Umstand gem. § 9 Abs. 10 dieser Allgemeinen Vertriebsbedingungen beruht, trägt der Besteller sämtliche mit Versand, Untersuchung und Reparatur zusammenhängenden Kosten; gleiches gilt für verspätet gerügte Mängel.
- (4) Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zum Vertragsgegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- (5) Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die uns dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen.

Ersteller Vorlage / Dokument:		Datum Erstellung Vorlage / Dokument:	25.02.2022	Seite 2 von 3
Ablagenfad: F:\QS\2020 DIN 9001\Inhalte\Allgemeine Geschäftsbedingungen .docx				



Qualitätssicherungshandbuch

Allgemeine Geschäftsbedingungen FOSCH GmbH

Revision: A

- (6) Unsere Mängelbehaftung erstreckt sich nicht auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und fehlerhafter Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) FOSCH übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, wir hätten dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.
- (8) Im Fall der M\u00e4ngelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur H\u00f6he des Kaufpreises.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt immer 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn im Angebot nicht anders beschrieben.
- (10) Werden an der Maschine, der Steuerung oder an der Software Modifikationen durch Personen vorgenommen, die nicht von FOSCH beauftragt wurden, erlischt der Gewährleistungsanspruch und die CE-Zertifizierung für die gesamte Maschine.
- (11) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller von uns nicht.
- (12) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 10 Durchführungsänderungen

Wir sind berechtigt, die Verschleißteile zu verändern und zu verbessern, ohne den Besteller hiervon vorher informieren zu müssen, soweit die Veränderungen oder Verbesserungen weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, Änderungen auch an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir nur für den vorhersehbaren Schaden.
- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Ansprüches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- (4) Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software außerhalb des mit der Maschine gelieferten IT-Systems ist untersagt.
- (2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UhrG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 13 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 14 Vertraulichkeit

- (1) Der Besteller sichert zu, die getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden und unbekannten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 15 Datenschutz

Durch Bestellungen von oder durch der FOSCH GmbH erklärt sich der Lieferant/Kunde mit der Speicherung seiner Kontaktdaten sowohl auf Mobilgeräten als auch auf dem FOSCH Server einverstanden. Diese Daten werden von der FOSCH GmbH nur ausschließlich intern verwendet.

§ 16 Gerichtsstand - anwendbares Recht - Erfüllungsort

- Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ersteller Vorlage / Dokument:		Datum Erstellung Vorlage / Dokument:	25.02.2022	Seite 3 von 3
Ablagepfad: F:\QS\2020 DIN 9001\Inhalte\Allgemeine Geschäftsbedingungen .docx				